



## Vereinsstatuten Sufftras 03 Winterthur

### Art. 1 Namen Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Sufftras Winterthur 03“ (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Winterthur

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins Sufftras Winterthur 03 ist die Unterstützung des EHC Winterthur in moralischer Hinsicht an Heim- und wenn immer möglich an den Auswärtsspielen.
- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Arbeit für den Verein ist ehrenamtlich.
- 2.3 Über Art und Grösse einer allfälligen Entschädigung der Verwaltungsorgane muss an der Generalversammlung abgestimmt werden
- 2.4 Der im Artikel 2.1 aufgeführte Zweck wird mit folgenden Punkten erreicht:
  - a) Gewinnung neuer Mitglieder
  - b) Förderung des Zusammenhalts unter den Fans
  - c) Gemeinsame Aktionen mit der Mannschaft.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die sich für den Vereinszweck interessiert.
- 3.2 Über eine Aufnahme eines Mitglieds entscheidet in erster Instanz der Vorstand in zweiter Instanz die Generalversammlung.
- 3.3 Die Art der Mitgliederkategorien ist im Anhang beschrieben.

- 3.4 Pflichten der Mitglieder:
- a) Befolgung der Statuten und Beschlüsse des Vereins
  - b) Dem Verein ist die Adresse anzugeben
  - c) Sportliche und faire Haltung beim Besuch von Sportanlässen
  - d) Aktivmitglieder:
    - Teilnahme an gemeinsamen Aktionen wie z.B. Mithilfe bei Choreografien
    - Mithilfe bei Vereinsanlässen
- 3.5 Rechte der Mitglieder:
- a) Antragstellung an den Vorstand und an die Generalversammlung, spätestens 2 Woche vor Generalversammlung.
  - b) Verlangen von Auskünften an Versammlungen über Fragen, die den Verein betreffen (Sufftras Winterthur 03).
- 3.6 Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod, Bei Juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung.
- 3.7 Austritt aus dem Verein muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
- 3.8 Personen welche aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, verlieren per sofort alle Rechte gegenüber dem Verein. Diese Personen haben kein Recht auf Vermögen oder Leistungen jeder Art vom Verein
- 3.9 Ein Mitglied kann ohne Nennung von Gründen durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Der Rekurs ist in schriftlicher Form an den Präsidenten zu richten. Die Generalversammlung entscheidet Abschliessend. Nach dieser Entscheidung besteht keine Möglichkeit mehr auf Rekurs.

#### **Art.4 Organisation des Vereins**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) allfällige weitere Kommissionen
- 4.2 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

- 4.3 Die Offiziellen Publikationsorgane des Vereins sind:
- a) Briefpost
  - b) E-Mail
  - c) Forum
- 4.4 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Es wird jedem Mitglied eine persönliche Einladung mit Traktandenliste zugestellt.
- 4.5 Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
- a) Protokoll der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Jahresbericht des Präsidenten
  - c) Präsentation der Finanz- und Jahresrechnung
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 4.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.7 Welche Mitglieder an der Generalversammlung Stimmrecht haben, ist im Anhang ersichtlich
- 4.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einberufen werden.
- 4.9 Für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung wird eine persönliche Einladung an alle Mitglieder versandt.
- 4.10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 4.11 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier sowie allfällige weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer; welches Amt diese übernehmen, wird im Vorstand bestimmt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Aktive Mitglieder sein. Aktuar ist eines der Vorstandsmitglieder. Er wird im Vorstand intern gewählt.
- 4.12 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind an der Generalversammlung wiederwählbar. Rücktrittsgesuche sind bis am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten, welcher den Vorstand davon in Kenntnis setzt.
- 4.13 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt alle weiteren Geschäfte.
- 4.14 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier. Ausgabekompetenz bis zu 1000 SFr. Besitzen der Präsident und der Kassier. Wird die Summe überstiegen ist eine Kollektiv Unterschrift vom Präsidenten oder Kassier mit einem zweiten Vorstandsmitglied nötig.
- 4.15 Der Vorstand ist mit einfachem Mehr der an den Sitzungen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art.5 Finanzielles**

5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Spenden
- c) Andere Einnahmen

## **Art. 6 Schlussbestimmungen / Inkrafttretung**

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur bei 3/4 Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 6.2 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, wird das Geld einer Organisation gespendet. Zu wessen Gunsten wird durch die Mitglieder bestimmt.
- 6.3 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Diese Statuten treten nach der Gründung des Vereins in Kraft.

## **Anhang**

### **1. Aktiv Mitglieder:**

Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht. Sie sind bezugsberechtigt von Vergünstigungen welche von Dritten gegenüber dem Verein gemacht werden. (z.B. Saisonkarte) Die Vergünstigungen dürfen nur von und für Aktive Mitglieder bezogen werden sofern nichts anderes vom Vorstand kommuniziert ist.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt 80SFr.

### **2. Passive Mitglieder:**

Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie sind bezugsberechtigt von Vergünstigungen welche von Dritten gegenüber dem Verein gemacht werden. Ausgenommen davon sind Saisonkarten. Die Vergünstigungen dürfen nur von und für passive Mitglieder bezogen werden sofern nichts anderes vom Vorstand kommuniziert ist.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt 50SFr.

### **3. Schüler/ Lernende:**

Schüler und Lehrlinge sind den Aktivmitglieder gleichgestellt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Schüler/ Lernende beträgt 50SFr.